

27. März 2024

Videoüberwachung Stadt Zug

Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept)

Version	Datum	Verfasser	Status	Bemerkungen
01	19.3.2024	Simone Enderli	Bewilligt	SR-Beschluss vom 19.3.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	3
2.1	Ziel des ISDS	3
2.2	IT-Grundschutz	3
3	Risikoanalyse	3
4	Sicherheitsrelevante Systembeschreibung	6
4.1	Gesamtsystem / Applikation	6
4.2	Datenbearbeitung	6
5	Schutzmassnahmen	6
6	Einhaltung / Überprüfung der Schutzmassnahmen	6
7	Abnahme	6

1 Zusammenfassung

Das vorliegende ISDS-Konzept sichert die Informationssicherheit und den Datenschutz der Videoüberwachung der Stadt Zug. Dieses Konzept ist auf alle bestehenden und künftigen Anlagen der Stadt Zug anzuwenden.

2 Einleitung

2.1 Ziel des ISDS

Dieses Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) beschreibt die sicherheitsrelevanten Aspekte aller bestehenden und künftigen Videoprojekte und des späteren Betriebs der Videoüberwachung.

- Mit den Massnahmen eines Projekts sollen erweiterte Sicherheits-Grundlagen konzipiert, technisch ausgeführt und operativ umgesetzt werden. Ziel ist es, eine Erhöhung des Schutzes im Bereich der Gewalt und Drohung gegen Mitarbeitende, sowie Sachbeschädigung, Littering und/oder Diebstahl in öffentlichen Anlagen der Stadt Zug zu erreichen.
- Dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ist eine hohe Priorität zu gewährleisten.

2.2 IT-Grundschutz

Die Videoüberwachung kann ein integrierter Bestandteil einer bestehenden IT-Infrastruktur der Stadt Zug sein; der Netzübergang ist jedoch nur kontrolliert möglich. Jede Anlage wird auf einem autonomen Netzwerk aufgebaut und betrieben. Der Zugriff auf Netzwerk, Server oder Rechenzentrum muss eingeschränkt sein. Alle gängigen Sicherheitsmassnahmen bezüglich der IT-Infrastruktur sind im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben zu gewährleisten.

3 Risikoanalyse

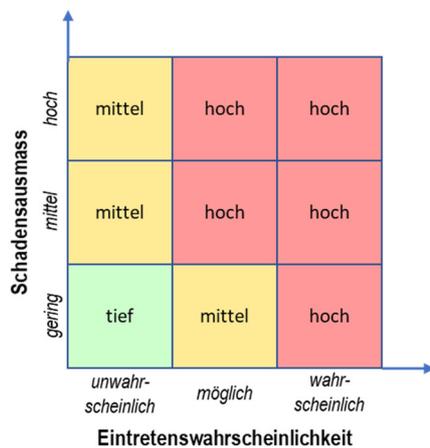
Die entsprechende Risikobewertung wird jeweils projektbezogen im Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage gemäss Videoüberwachungsgesetz (VideoG, BGS 159.1) in den Ziffern 2, 3, 5, 6 und 7 festgehalten. In diesem ISDS-Konzept sind konkrete technische, organisatorische und allenfalls vertragsrechtliche Risiken und Massnahmen aufzuführen.

Methodik

A **Risikoanalyse:** Welche Risiken enthält die Vü für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen?

Die Risiken sind ohne die Berücksichtigung von möglichen geplanten Massnahmen aufzuführen (inhärentes Risiko).

- B Risikobewertung:** Wie sind die identifizierten Risiken in Bezug auf das Schadensausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit zu bewerten?
Bei der Risikobewertung wird ebenfalls die Annahme getroffen, dass keine risikomindernden Massnahmen getroffen worden sind. Übertragen in die Risikoanalyse des ISDS-Konzeptes wird «nur» der Wert des Schnittpunktes zwischen Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit gemäss Matrix (farblich dargestellt bzw. mit tief/mittel/hoch bezeichnet).
- C Massnahmen:** Welche Massnahmen zur Bewältigung des identifizierten Risikos werden getroffen?
- D Bewertung Restrisiko:** Welches Risiko bleibt nach Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahme (Spalte C) bestehen?



BEISPIELE für Risiken und Massnahmen

Im Sinn von Beispielen sind einige der möglichen Risiken und Massnahmen erwähnt.

#	A) Inhärente Risiken zu Ziff. 2, 3, 5, 6 und 7 Gesuch Videoüberwachung SD	B) Bewertung (tief, mittel, hoch)	C) Massnahme (nur Stichworte, Details sind in Ziff. 5 auszuführen)	D) Restrisiko (tief, mittel, hoch)
1	Verletzung der Rechte und Freiheiten Betroffener wie Bewegungs-, Meinungsäusserungsfreiheit, Datenschutz, Recht auf Vergessen etc.	mittel	<ul style="list-style-type: none"> Kamerafunktionen werden gemäss Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage gemäss Videoüberwachungsgesetz (VideoG, BGS 159.1) definiert und wo nötig eingeschränkt. Die Daten werden automatisch überschrieben. Es besteht ein Löschkonzept gemäss Ziffer 7.2 des Gesuchsformulars. 	tief
2	Unberechtigte Personen erhalten Einsicht in Aufnahmen / Aufzeichnungen oder können Aufzeichnungen entwenden und missbräuchlich verwenden	gering	<ul style="list-style-type: none"> Die Zugangskontrolle zum Serverraum ist geregelt. Berechtigungs- und Rollenkonzept mit sicherem Authentisierungsverfahren ist gemäss Ziff. 3.1 ff. des Gesuchsformulars geregelt. Die Verschlüsselung bei der Übertragung auf einen Server bzw. der auf einem Server gespeicherten Videodaten ist technisch gesichert. Sämtliche Videoüberwachungsanlagen laufen auf gesonderten Servern. 	tief
3	Aufzeichnungen können manipuliert werden (z.B. Änderung Timestamps, Löschung von einzelnen Ausschnitt-Aufzeichnungen etc.)	mittel	<ul style="list-style-type: none"> Dank einer Zweifachauthentifizierung ist der Schutz vor Hacking oder Manipulation durch Administratoren gesichert. Logfiles werden bei jedem Zugriff erstellt. 	tief
4	Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten decken Vertraulichkeitsanforderungen nicht genügend ab	gering	<ul style="list-style-type: none"> Nach Übergabe der Anlage haben Dritte keinen direkten Zugriff auf die Infrastruktur und Daten. Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Hardware erfolgen ausschliesslich im Auftrag und werden überwacht. 	tief

4 Sicherheitsrelevante Systembeschreibung

Die sicherheitsrelevanten Systembeschreibungen werden im Gesuch-/Erneuerungsformular erwähnt und sind somit Teil Bewilligungsverfahrens einer Videoüberwachungsanlage gemäss Videoüberwachungsgesetz.

4.1 Gesamtsystem / Applikation

Das Gesamtsystem ist projektbezogen aufzuzeigen und ist jeweils Teil des Bewilligungsverfahrens einer Videoüberwachungsanlage gemäss Videoüberwachungsgesetz.

- eingesetzte Technologien
- Kamerastandorte
- aufzeigen genutzter Netzwerke
- bei der Auswahl der Lieferanten ist eine hochwertige und professionelle Ausführung zu gewährleisten

4.2 Datenbearbeitung

Welche Daten wo und wann bearbeitet/gespeichert/übermittelt werden, sind jeweils im Teil des Bewilligungsverfahrens einer Videoüberwachungsanlage gemäss Videoüberwachungsgesetz festgehalten.

5 Schutzmassnahmen

- Die einzelnen Schutzmassnahmen wurden bereits in der Risikoanalyse (siehe Ziffer 3) bearbeitet und aufgeführt.

6 Einhaltung / Überprüfung der Schutzmassnahmen

- Die Einhaltung und die Überprüfung der Schutzmassnahmen ist im Teil des Bewilligungsverfahrens einer Videoüberwachungsanlage gemäss Videoüberwachungsgesetz geregelt.

7 Abnahme

- Die Genehmigung der einzelnen Anlagen erfolgt auf Antrag durch den Stadtrat in Absprache mit der Fachbereichsleitung Interne Sicherheit.